

## **Rahmenrichtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Kirchheim unter Teck**

**Beschluss des Gemeinderates vom 9.4.2014 – Anpassung der Rahmenrichtlinien nach  
Beschluss des Gemeinderates zur Sportförderung vom 19.10.2016**

### **I. Präambel**

Die Stadt Kirchheim unter Teck ist sich der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der sporttreibenden Vereine und Organisationen für unser Gemeinwesen bewusst und sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungs- und Eigenverantwortungsrecht der Vereine zu stärken.

Die Stadt Kirchheim unter Teck stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Sportförderung Mittel bereit, die entsprechend den mit dem Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck (SfL) erarbeiteten Richtlinien verteilt werden.

Das Ziel muss eine gerechte und überschaubare Förderung der Vereine sein. Die Vereine sollen in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg disponieren zu können. Durch kommunale Zuschüsse und Überlassung ausreichender Sportstätten sollen die Vereine, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Förderer ermutigen, eigene Mittel zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Bei allen in dieser Richtlinie enthaltenen Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Kirchheim unter Teck handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden – soweit dazu erforderlich – nur im Rahmen der im jährlichen Haushalt ausgewiesenen Mittelbewilligungen gewährt. Auf eine Förderung besteht daher kein Rechtsanspruch, auch wenn die Voraussetzungen für diese Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt sind oder Projekte bzw. Maßnahmen über einen längeren Zeitraum unterstützt wurden.

## II. Voraussetzungen für eine Förderung

1. Der Verein muss Mitglied des Württ. Landessportbundes (WLSB) oder einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation und seit mindestens zwei vollen Kalenderjahren Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V. (SfL) sein.
2. Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss vom Finanzamt anerkannt sein.
3. Der Verein muss seinen Sitz in Kirchheim unter Teck haben und seine sportliche Haupttätigkeit in Kirchheim unter Teck ausüben, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind.  
Sollte die Mehrzahl der Vereinsmitglieder nicht in Kirchheim unter Teck oder seinen Teilorten wohnen, so muss der Verein mindestens zwei gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Förderjahr nachweisen, die zum Gemeinwohl der Bürger in Kirchheim unter Teck beitragen.
4. Der Verein muss sportliche Ziele verfolgen und eine Jugendarbeit vorweisen können.
5. Der Verein muss einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben, dessen Mindesthöhe von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem SfL festgelegt wird. Zurzeit 60,00 € Erwachsenenjahresbeitrag. Von dieser Bestimmung können Vereine, deren Mitglieder üblicherweise den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise durch andere Leistungen erbringen, ausgenommen werden.
6. Vereinseigene, öffentlich geförderte Sportanlagen und Sporteinrichtungen, sind der schulischen Nutzung zugänglich zu machen.
- 7a. Wenn einer der vorstehenden Punkte nicht erfüllt wird, entfällt die Förderungsfähigkeit für den jeweiligen Bemessungszeitraum.
- 7 b. Die Förderungsfähigkeit kann aus wichtigem Grund z.B. wegen Unzuverlässigkeit in der Vergangenheit oder der Veränderung der Voraussetzungen im laufenden Jahr versagt werden.
8. Die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen gemäß II Ziff. 1 – 6 erfolgt durch die Stadt Kirchheim unter Teck unter Mitwirkung des SfL.

## III. Fördermittel

Die jährlichen Fördermittel werden im Haushalt vom Gemeinderat auf Antrag eingestellt.

Der SfL ist beauftragt, die eingestellten Mittel entsprechend den Förderrichtlinien zu verwalten.

Förderpriorität in nachfolgender Reihenfolge:

1. Jugendzuschuss
2. Geschäftsstellenzuschuss
3. Investitionszuschuss in der bereitgestellten Höhe
4. Gleichstellung der Vereine
5. Verwaltungszuschuss für den SfL

## IV. Schwerpunkte der Sportförderung

### 1.1. Förderziel 1

**a.) Förderung von Kindern und Jugendlichen.** Dies wird durch eine spürbare Erhöhung der Einzelförderung erreicht und ist Inhalt des Antrags des SfL. Die Jugendförderung soll durch die Erhöhung auf 15,00 Euro deutlich und nachhaltig verbessert werden.

### 1.2. Förderziel 2

#### **a.) Professionalisierung der Geschäftsstellen:**

Die Stadt Kirchheim unter Teck möchte mit der Förderung der Geschäftsstellen die Professionalisierung der Geschäftsstellen entwickeln. Mit einer professionellen Geschäftsstelle hat ein Verein deutlich mehr Möglichkeiten neue Mitglieder zu werben und die Vereinsarbeit auszubauen.

Die Voraussetzungen für die Förderung von Geschäftsstellen sind:

- Einrichtung einer Geschäftsstelle mit festem Ansprechpartner sowie verbindliche Bürozeiten mit mindestens 3 Wochenstunden.
- Der Verein hat einen eigenen Internet-Auftritt. Auf der Homepage des Vereins werden regelmäßig Aktualisierungen vorgenommen.
- Die Mitgliederzahl der Vereine, die von der Geschäftsstelle betreut werden, liegt bei mindestens 300 Mitgliedern.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Sportverein für Unterhalt und Betrieb der Geschäftsstelle einen Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Jahr/pro Mitglied.

#### **b.) Möglichkeit der Kooperation:**

Vereine mit weniger als 300 Mitgliedern können durch Kooperation mit anderen kleinen Vereinen den Geschäftsstellenzuschuss ebenfalls erhalten. Wird die Geschäftsstelle durch Kooperation von mind. 2 Vereinen gegründet, so erhält die neue Geschäftsstelle eine Anschubfinanzierung in Höhe von 3,00 Euro pro Mitglied und Jahr für maximal 3 Jahre.

Kooperationen könnte es beispielsweise geben: Tauchgruppe und DLRG zu „Schwimmsport“ oder die Jesinger Vereine können eine gemeinsame Geschäftsstelle gründen.

### 1.3. Förderziel 3

#### **Förderung von Zusammenschlüssen**

Gefördert werden sollen Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen, wenn der neue Verein aus mindestens 100 Mitgliedern besteht, z.B. für Fachberatung, Notargebühren, Registereintragungsgebühren etc. mit 75 %, maximal jedoch 2.500 Euro. Die Anregung kam aus der Kanzelwandtagung 2014, Vorstellung der Kooperative Voralb.

### 1.4. Förderziel 4

#### **Förderung von Vereinsprojekten**

In der Sportförderung ab 2017 soll es künftig die Möglichkeit zur Förderung von Vereinsprojekten geben. Es sollen Projekte entstehen mit dem Ziel, neue Mitglieder zu gewinnen oder Vereinsmitglieder in den unterschiedlichen Lebensphasen im Verein zu halten, Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen und im Breitensport neue Marktnischen zu erschließen. Die sportliche Betätigung der Bevölkerung in Kooperation mit Vereinen und Organisationen soll unterstützt und gefördert werden, damit sich für Bürger aller Altersstufen und in unterschiedlichen Lebensbereichen Gelegenheiten für körperliche Aktivitäten bieten.

Mögliche Projekte sind beispielsweise Sport in Kooperationen mit Schulen und Kindergärten oder „Sport im Park“. Wichtig ist, dass es sich um ein neues und innovatives Projekt handelt. Über die Vergabe entscheiden Stadtverwaltung und SfL sowie zwei gewählte Mitglieder des Gemeinderates. Die Fördersumme beträgt maximal 5.000,-- Euro pro Jahr. Zur Umsetzung dieses Projektzieles wären Projektförderrichtlinien zu erarbeiten.

## **2. Investitionszuschüsse**

Die Stadt gewährt den Sportvereinen Investitionszuschüsse nach den geltenden Investitionsrichtlinien.

## **3. Gleichstellung der Vereine**

Vereine mit eigenen Sportstätten und sanitären Einrichtungen sollen durch Zuwendungen den Vereinen gleichgestellt werden, die städtischen Einrichtungen benutzen.

Geregelt in der Richtlinie zur Gleichstellung der Vereine.

## **4. Zuwendungen an den Stadtverband für Leibesübungen (SfL)**

Der SfL erhält zur Bestreitung der Geschäftsausgaben einen jährlichen Betrag, dessen Höhe vom Gemeinderat beschlossen wird.

## **5. Überlassung der Kirchheimer Veranstaltungshallen**

Den Vereinen mit Sitz in Kirchheim unter Teck (es gilt die Eintragung unter Sitz im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck) wird von der Abteilung Bildung, Sachgebiet Schulen und Sport ein zweimaliger Zuschuss zur Nutzung einer Veranstaltungshalle in Kirchheim unter Teck gewährt.

## **6. Überlassung der städtischen Sporteinrichtungen zu Übungszwecken und dem Wettkampfbetrieb.**

Die städt. Sporteinrichtungen stehen Kirchheimer sporttreibenden Vereinen und Organisation zur Verfügung. Die Belegung dieser Einrichtungen erfolgt nach den geltenden Hallenbelegungskriterien unter Mitwirkung des Hallenbelegungsausschusses des SfL. Für die Nutzung wird eine Betriebskostenbeteiligung in der vom Gemeinderat beschlossenen Höhe erhoben.

## **7. Sportlerehrung**

Zur Ehrung besonders erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler stellt die Stadt Kirchheim unter Teck ein jährliches Budget zur Verfügung.

## **8. Zuwendungen für Jubiläen**

Ein Geld- oder Sachgeschenk gewährt die Stadt bei 25-jährigen Jubiläumsschritten. Bei Vereinsjubiläen erhalten die Vereine die benötigten städtischen Räumlichkeiten. Die Zuwendungen sind durch allgemeine Jubiläumsrichtlinien der Stadt geregelt.